

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 32 (1949)
Heft: 9

Artikel: Kirchengewalt und Kirchenlogik : ein Beitrag zum Kapitel Kirchenaustritt
Teil II
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchengewalt und Kirchenlogik

Ein Beitrag zum Kapitel Kirchnaustritt

II. Teil*

Der Kirche Reich ist bekanntlich nicht von dieser Welt, wenigstens soweit es die von ihr verbreiteten Lehren betrifft. Aber während sie das einzelne Kirchengemeindeglied auf das Jenseits vertröstet und salbungsvoll von den Schätzen, die die Motten fressen, spricht, ist sie eifrig bestrebt, ihren Besitz zu mehren. Als ob es keine Motten gäbe!

Im Laufe der Jahrhunderte hat sich die Kirche der Macht des Staates so anzubiedern und zu verbinden gewußt, daß sie immer noch Halt hat, trotzdem sie auf tönernen Beinen steht. Durch eine staatlich sanktionierte Gesetzgebung versteht sie es, den Bürger in die Kirchengewalt zu bekommen. So wie einem die Staats-, Kantons- und Gemeindeglied angehört wird, so wird man automatisch auch Mitglied einer der staatlich anerkannten Konfessionen. Man wird in das Christentum hineingeboren, trotz Glaubens- und Gewissensfreiheit!

Von diesen Tatsachen und den sich daraus ergebenden Folgen, war im I. Teil des Artikels die Rede. Wir rekapitulieren des bessern Verständnisses wegen kurz. Obwohl der Vater unseres Gesinnungsfreundes aus der Kirche ausgetreten ist, sind die in seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder, trotz freigeistiger Erziehung, nominell Christen geblieben. Die Kirche hat sich des einen, inzwischen uns angeschlossenen Papierchristen erst in dem Augenblicke erinnert, als es galt, von ihm Steuergelder zu erheben, das heißt nach Erreichung seiner Volljährigkeit. Umsonst waren die Vorhalte, die unser Freund an die Adresse des Kirchnaustretenden richtete:

1. Ich bin nie getauft worden und habe dazu von der Kirche bis zur Stunde noch keine Aufforderung erhalten, bin also nie in die Kirchngemeinde aufgenommen worden.
2. Ich habe deshalb die Unterweisung nicht besucht und bin auch nicht konfirmiert worden.
3. Zeit meines Lebens habe ich die reformierte Kirche in keiner Weise in Anspruch genommen.

* Siehe Freidenker Nr. 7, 1949, S. 53.

Nachdem die reformierte Kirche diese Vorhalte bis heute auf sich sitzen hat, bestand sie aber auf der Steuerforderung, obwohl unser Freund bis zur Volljährigkeit den Segen der Kirche «entbehren» mußte. Die Kirche glaubte sich aber nach wie vor im Recht, das ihr zwar nicht des Glaubens wegen zustand, sondern lediglich deshalb, weil ihr die staatlich gutgeheißene Kirchengesetzgebung dieses Recht einräumt. Unser Freund beging dann den großen Fehler, daß er sich zur Unterzeichnung eines Kirchnaustrittsformulars herbeiließ, trotzdem er dem Ding nie angehört hatte. Wie jammerschade! denn selten wäre ein Fall geeigneter gewesen, um diese Kirchnpraxis einmal in einer staatsrechtlichen Beschwerde vor Bundesgericht zu ziehen. Anstatt einen Kirchnaustritt zu unterschreiben, hätte er ruhig die angedrohte Betreibung für die Kirchnsteuer abwarten und Rechtsöffnung fordern sollen. Wir zweifeln lebhaft, daß der Kirchngemeinderat weiter auf seiner Forderung bestanden hätte, oder daß er es gar vor Bundesgericht hätte kommen lassen. Leider wurde diese Kraftprobe versäumt. Am 13. April 1948 wurde der Kirchnaustritt bestätigt, doch die Steuerrechnungen sind geblieben. So nutzlos es ist, mit einem Kirchngemeinderat über das Jenseits zu sprechen, so nutzlos ist es auch, mit ihm über die Kirchngesetzgebung zu rechten. Die Betreibung wurde angedroht und am 6. Dezember 1948 erließ unser Gesinnungsfreund jenes Schreiben an den Kirchngemeinderat, das nach dessen Meinung «den Tatbestand der Beschimpfung gemäß Art. 177 des Schweizerischen Strafgesetzbuches» erfüllen soll. Stellen aus dem «insolenten Schreiben» unseres Gesinnungsfreundes sowie das Antwortschreiben des Kirchnmeieramtes haben wir im I. Teil des Artikels veröffentlicht.

Das Kirchnmeieramt weist die Angriffe in aller Form zurück, ohne die Vorhalte wegen Taufe und Konfirmation zu widerlegen oder zu rechtfertigen. Es geht vielmehr zur Begründung der Kirchnsteuerpflicht über.

«Alleinige Voraussetzung der Kirchnsteuerpflicht (sic. !!) sind gemäß den §§ 2 und 3 des bernischen Dekretes über die Kirchnsteuern vom 16. November 1939 und 25. Januar 1945 die Vermögensfähigkeit, d. h. die Veranlagung eines Steuersubjektes für Staats- und Gemeindesteuern, sowie die Eintragung dieses Subjektes in den polizeilichen Stimm- und Wohnsitzregistern als Angehöriger einer der drei anerkannten Landeskirchen.»

tung in Wirtschaft und Gesellschaft beseitigt, ist wahre und echte Demokratie möglich.

Schon im Vorwort betont der Verfasser die Bedeutung und Notwendigkeit der politischen Forschung auf der Basis soziologischer und psychologischer Erkenntnisse. Er will die Massenpsychologie durch die Massensoziologie ergänzen und weist auf die Verwirrung hin, die durch eine falsche Begriffsbildung der Massenpsychologie und der Kollektivpsychologie entstanden ist. Der Begriff «Masse» wird erörtert, um den Unterschied und den Gegensatz zwischen demokratischer Erziehung und Massezüchtung hervorheben und die politische Erziehung in der Demokratie und in der Diktatur beleuchten zu können, wobei der Verfasser dem Unfug, der mit dem Begriff «Demokratie» getrieben wird, scharf zu Leibe rückt. Politische Pädagogik ist in erster Linie das Ziel, das Grabowsky in seinem Buch verfolgt. Schon Jakob Burckhardt hat es als erste Pflicht der Gebildeten bezeichnet, «ihr Weltbild in Ordnung zu halten.»

Gibt es Sinn, Grenzen und Ziele der politischen Erziehung? Darüber, wie über vieles andere muß sich der Leser genauen Aufschluß aus dem Buch selber holen. Nach Grabowsky kann politische Erziehung nur auf politischer Erkenntnis beruhen, aber mit politischer Erkenntnis allein ist politische Erziehung nicht getan. Das Ziel der Erziehung ist die Erziehung zu jenem Humanismus, womit Politik menschlicher, das Menschentum aber politischer

würde. Im Zentrum dieses Humanismus soll der Mensch, der homo, nicht der Staat stehen. Die Bedeutung des Humanismus im strengen Sinn, ist die Erziehung des Menschen zu seiner wahren Form, dem eigentlichen Menschsein, zum Menschen als allgemeingültiges und verpflichtendes Bild der Gattung. «Zur Bildung genügt nicht, daß ich um den Menschen weiß, ich muß auch um die sozialen Gebilde wissen.» Darin liegt gewiß auch der Sinn des berühmten, von unserer Zeit so oft gebrauchten aber selten lebendig gestalteten Pestalozziwortes, daß man nicht den Menschen verstaatlichen, wohl aber den Staat vermenschlichen müsse.

In dieser Maxime kulminieren Grabowskys Ansichten über Sinn, Zweck und Ziel der politischen und einer richtig verstandenen staatsbürgerlichen Erziehung. Auch für ihn sind die großen Erzieher von der Antike bis in die Gegenwart die wahren Führer des Menschengeschlechts. Es sind jene die wirklichen Führer, die zur Freiheit weisen, weil sie sich selber frei empfinden. «Freie Menschen bilden, die etwas leisten, d. h. auch Kollektivität schaffen, Sozietät, Gemeinschaft», auf diesem Grundsatz ist Grabowskys humanistische und politische Pädagogik aufgebaut. Damit trifft und umschreibt er auch gleichzeitig das sehr wichtige Problem der politischen Hochschule der Zukunft, die nicht politische Zweckuniversität im Sinne der Diktaturstaaten sein soll, sondern die Heim- und Pflegstätte für eine philosophisch orientierte politische Wissenschaft mit allumfassendem Charakter.

Dies mag formell richtig sein und der Kirche vollauf genügen, um ihr Steuerrecht geltend zu machen. Wer je durch die Taufe in die christliche Gemeinschaft aufgenommen wurde, den mag sie zu Recht besteuern. Wer sich weiter als Erwachsener als einer Konfession zugehörig deklariert, für den mag der Eintrag im Stimm- und Wohnsitzregister verbindlich sein. Es ist anzunehmen, daß ihm sein Glaube die Steuer wert sei, im andern Falle mag er in der nun einmal vorgeschriebenen Weise austreten. Im vorliegenden Falle trifft weder das eine noch das andere zu. Die Eintragung bei der Polizei wurde zu Unrecht gemacht, denn die Schriften wurden nicht vom Beschwerdeführer selbst eingelegt, da er sich in der Rekrutenschule befand. Getauft und konfirmiert wurde er auch nicht und hat somit der Kirche nie angehört. Die Kirche hat sich weder um Taufe noch Konfirmation bekümmert, trotzdem der Beschwerdeführer immer in X wohnte. Die Kirche kümmerte sich erst von dem Augenblick an, da der junge Mann «Steuerobjekt» wurde. Wenn die Kirche nur noch eine Organisation von Steuerobjekten ist, so kann uns das gleichgültig sein. Schon der Ablaßkrämer Tetzl wußte darum, wenn er sagte: Sobald das Geld im Kasten klingt!

Wir fragen aber:

Wozu denn Taufe und Konfirmation, wenn die Vermögensfähigkeit und die Eintragung bei der Polizei zum Christsein genügen? Kann man angesichts der Tatsachen noch von einem «insolenten Schreiben» sprechen. Unser Freund hat nicht daneben gehauen, wenn er schrieb: «Sie haben mir den Beweis geliefert, daß die Kirche immer dann zur Stelle ist, wenn es ums Geld geht, denn Geld ist auch Ihnen mehr wert als Glauben.» Die hier zur Schau getragene nackte Kirchengewalt bekräftigt uns in der «guten Meinung», die wir von der Kirche ohnehin haben.

Nach der Kirchengewalt kommt sogleich die Kirchenlogik. Wir wissen ja, daß diese nie die Stärke der Kirche war. Daß man sich aber mit solchen Bocksprüngen an die Öffentlichkeit wagt, das ist schon allerhand.

«Wenn Sie Ihre Kirchensteuerpflicht vor diesem Zeitpunkt (d. h. vor dem Zeitpunkt des zu Unrecht unterzeichneten und genehmigten Kirchenaustritts Die Red.) bestreiten wollen, müssen Sie den Gegenbeweis gegen die erwähnten Register-

eintragungen über ihre Konfessionslosigkeit erbringen. Ein solcher steht Ihnen nämlich gemäß Art. 9 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 offen, wobei die Beweislast selbstverständlich Sie treffen muß, da ja Sie die Unrichtigkeit des Registereintrages behaupten. Es liegt indessen in der Natur der Sache selbst, daß dieser Gegenbeweis nur durch Vorlegung des Tauscheines einer andern als einer reformierten Kirche oder der gültigen Austrittsbescheinigung des sachlich und örtlich zuständigen Kirchgemeinderates eventuell auch durch den Nachweis der nicht reformierten Abstammung erbracht werden kann; ausdrücklich machen wir Sie jedoch darauf aufmerksam, daß der Austritt nicht rückwirkende Kraft hat.»

Wir stellen dem Kirchmeieramt die Frage, wie der Beschwerdeführer handeln sollte, wenn er nun zufällig als Katholik im Wohnsitzregister eingetragen worden wäre? Wie soll er seine Nichtzugehörigkeit zur katholischen Kirche beweisen, nachdem die reformierte Kirche vergessen hat, ihn in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, wenn er weder Tauschein noch Konfirmandenspruch besitzt und wenn auch das Kirchmeieramt anhand der Kirchenregister nicht beweisen kann, daß es ihn in die Gemeinschaft aufgenommen hat? Es ist nicht anzunehmen, daß ihm ein Tauschein ausgestellt würde, trotzdem er nie getauft wurde, nur um darzutun, daß er nicht der katholischen Kirche angehört. Von der reformierten Kirche hat der junge Mann keine Papiere außer — die Steuerquittung! Wie soll er beweisen, daß er nicht Katholik ist? Mit einer Austrittsbescheinigung? Um in den Besitz einer solchen zu kommen, muß er irgendwo austreten, wo er gar nie dabei war. Um diese Bescheinigung zu erhalten, muß er obendrein noch Steuern bezahlen. Die dozierte Beweisführung widerspricht jeder Logik, denn wenn das Kirchmeieramt behaupten will, daß der Beschwerdeführer je der reformierten Kirche angehörte, dann ist es doch an ihm zu beweisen, daß der vermeindliche Christ schon bevor er Steuerobjekt wurde in ihren Registern figuriert, d. h., daß er getauft wurde und damit in die Gemeinschaft aufgenommen wurde. Wo würde es hinführen, wenn jeder x-beliebige Verein meinen Namen auf seine Mitgliederliste setzen würde und von mir dann nach der Zurückweisung der Nachnahme die Beweislast überbürden würde, glaubwürdig darzutun, daß ich dem Verein nicht angehöre! Eine solche Praxis ist nicht auszudenken. Wenn die refor-

Mit dieser summarischen Betrachtung haben wir das Buch Grabowskys leider nicht in der ihm gebührenden Weise würdigen können. Wer Klärung sucht in der fast ausweglos erscheinenden Situation unserer Zeit, der studiere dieses reich fundierte Werk, das ihm Ratgeber und Wegleiter sein kann im wirtschaftlichen und geistigen Wirrwarr der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart. Sowohl der Realist als der mehr mit dem Ideal-Realismus verbundene Mensch findet darin eine Fülle von Gedanken und Erkenntnissen, mit denen er sich beschäftigen muß, wenn er zu den Problemen von heute Stellung beziehen und seinen Standpunkt so oder anders festigen will. Grabowskys Realismus ist kein schwarzer Pessimismus, der bloß das politische Geschehen wissenschaftlich zu analysieren sucht. Sein realistisches Denken beruht auf der Ueberzeugung, daß Individuum und Kollektiv bei fortgesetzten und zielbewußten Anstrengungen und bei unermüdlichem Streben nach neuen soziologischen und psychologischen Erkenntnissen nach und nach zu höheren Daseinsformen emporgeführt werden können. Zweifelsohne liegt im Aphorismus Goethes, daß alles Große und Gescheite nur in der Minorität existiert, und daß nie daran zu denken ist, daß die Vernunft populär werde, eine Wahrheit, die auch von uns nicht wegdisputiert werden kann. Aber das darf uns, wie Grabowsky sagt, nicht hindern, die Menschen zur Kollektivität mit wirklichem Führertum und nicht zur Masse und Uniformierung zu erziehen. Im Kampf und im Ringen um die Freiheit bedeutet eine neue Wirtschaftsverfassung noch nicht echte

Demokratie. Es bedarf dazu zugleich des Willens zur Demokratie, d. h. einer Willenserziehung überhaupt, denn so stellt sich für Grabowsky die wichtige und viel umstrittene Frage: was geschieht, wenn die ökonomische Demokratie, nicht aber auch die politische garantiert, wenn die wirtschaftliche Ausbeutung beseitigt wäre, die persönliche Freiheit aber Not litte? Ueber dieses Problem mögen besonders jene Doktrinäre nachdenken, die die Lösung der sozialen Frage nur auf die ökonomischen Faktoren reduzieren wollen, was ja übrigens nicht einmal Karl Marx und Friedrich Engels gelehrt haben, wenn sie auch der Wirtschaft den Primat zuwiesen.

Was Grabowsky unter Erziehung zur Demokratie und unter politischem Wirken und Wollen verstanden wissen will, das ist weder ein «garstig Lied», noch eine mit ehrgeiziger Geschäftigkeit verbundene Angelegenheit, wie sie seit Jahrzehnten und auch heute noch ausgeübt wird, wodurch alle Politik und jede politische Tätigkeit so sehr in Mißkredit gekommen ist. In der Politik und in der politischen Wissenschaft erblickt Grabowsky vielmehr einen Teil jener Weltanschauung, wie sie ursprünglich vom politischen und religiösen Liberalismus gepflegt und hochgehalten wurde. Politik und politische Aktion wieder auf jene Ebene emporzuführen und sie zugleich weiter auszubilden zu einer Komponente, die im Leben des Einzelnen pulsiert und wirksam wird, das ist der Zweck und der tiefere Sinn, den der Verfasser von «Demokratie und Diktatur» dem einem jeden Staats- und Weltbürger wärmstens zu empfehlenden Buch zugrunde gelegt hat.

J. Wr.

mierte Kirche uns weismachen will, daß die Vorschriften nur dem Zwecke dienen, «auch in konfessionellen Dingen die Ordnung im Staate aufrecht erhalten zu können», so möchten wir ihr selbst etwas mehr Ordnung empfehlen, nicht daß sie Mitglieder erst gewahrt wird, wenn sie vermögensfähig werden, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist.

Daß das Kirchmeieramt den Beschwerdeführer zuguterletzt noch auf die «staatsbürgerlichen Pflichten» glaubt aufmerksam machen zu müssen, ist, gelinde gesagt, eine unerhörte Anmaßung, die wir kategorisch zurückweisen. Wir Freidenker kennen unsere staatsbürgerlichen Pflichten mindestens so gut wie jene, die einem der drei anerkannten Bekenntnisse angehören. Wir verwahren uns gegen jede Verdächtigung.

Ob der Reichtum der Kirche konnivent als Utopie bezeichnet werden kann, darüber wollen wir mit dem Kirchmeieramt nicht rechten. Immerhin stellen wir fest, daß außer «dem relativ geringen Ertrag der Kirchensteuern» noch beträchtliche staatliche Subsidien der Kirche zufließen, die das Amt zu erwähnen vergißt. Die Aufgaben, die die Kirche im Staate zu erfüllen hat, stehen in keinem Verhältnis zu den finanziellen Leistungen des Staates. Diese Aufgaben könnten von den Bürgern ohne Zutun der Theologen und Kirchengemeinderäte ebenso gut und wahrscheinlich billiger übernommen werden. Wenn die Belastung durch die Staatsaufgaben zu groß ist, warum denn nicht freudig einer Trennung von Staat und Kirche zustimmen?

Dies alles, und noch vieles andere — das ungeschriebene blieb — ist die Erkenntnis, zu der wir uns beim Lesen des «kirchmeieramtlichen» Briefes durchgerungen haben.

«Der Staat sieht in der Religion
Den besten Weg zum guten Ton, —
Dem Hort, dem er sein Heil empfahl, —
Kurzum, die Richtschnur der Moral.
Sehn Sie, der Staat ist knapp gestellt;
Er will Valuta für sein Geld.
Ein Christ, — so heißt's — ein Patriot.
Der Fiskus wirft sein Geld doch nicht
Gott und den Leuten ins Gesicht;
Umsonst, mein Freund, ist nur der Tod.
Nein, nein, der Staat ist nicht so toll.
Und bald wär's Land von Elend voll,
Wenn er nicht, von erhabner Stätte,
Sein Aug' auf alles Leben hätte.
Doch dies gelingt dem Staat nur kraft
Pflichtwilliger Beamtenschaft,
Hier also: seiner Seelenhirten.»

Henrik Ibsen, «Brand».

Der Kampf zwischen Kirche und Staat

In der Tschechoslowakei sind die Auseinandersetzungen zwischen dem kommunistischen Staat und der Römisch-Katholischen Kirche in einen offenen Konflikt ausgebrochen. Die Regierung hat zum Schlag gegen die führende Priesterschaft ausgeholt und gleichzeitig versucht, die Gläubigen von ihr zu trennen. Sie in der «Katholischen Aktion» zu sammeln, aus der vielleicht eine eigene Nationalkirche werden soll. Begründet werden diese Maßnahmen mit der Behauptung, der Vatikan und die klerikalen Kreise stünden im Dienste des internationalen Kapitals und leisteten diesem kollaborationistische Hilfe gegen den tschechischen Staat.

Die tschechischen Bischöfe bestreiten die Richtigkeit dieser Anschuldigungen und erheben ihrerseits Anklage, daß die Regierung sich in rein kirchliche Belange einmische, sie in der Ausübung der kirchlichen Funktionen hindere und die Abhaltung von Gottesdiensten und Religionsunterricht erschwere. Als Bedingungen für ein weiteres Verhandeln mit den staatlichen Organen fordern die Bischöfe die Anerkennung der Obergewalt des Papstes als oberster Leiter der Kirche, Anerkennung und Respektierung des Supremates der Bischöfe und Auflösung der «Katholischen Aktion».

*

Dieser Kirchenkampf in der Tschechoslowakei ist nicht etwa eine erstmalige Erscheinung im Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Die Geschichte ist reich an solchen Kämpfen. Sie liegen im Wesen dieser beiden gesellschaftlichen Institutionen selbst begründet.

Die Römisch-Katholische Kirche ist ihrer Natur und Organisation nach totalitär und autoritär. Sie betrachtet sich höheren Ursprungs als der Staat und diesem übergeordnet. Darum hat sie zur Zeit des Hochmittelalters den Anspruch darauf erhoben, auch eine weltliche Macht zu sein, staatliche Ordnungen und Gesetze zu verbieten, Fürsten abzusetzen, über Länder zu verfügen und deren Untertanen vom Treueid zu ihren staatlichen Herrschern zu entbinden. Gegen diese kirchlichen Machtansprüche erhoben sich die Staaten. Es kam zu jahrhundertelangen Kämpfen zwischen den Päpsten und Königen, und schon damals wurde von seiten der Staaten, die der Kirche den Vorrang bestritten, Gegenpäpste eingesetzt und Nationalkirchen gegründet.

Grundsätzlich hat die Römische Kirche ihre Auffassung von der Gewalt über den Staat nie aufgegeben, wenn auch die seither eingetretenen machtpolitischen Verschiebungen sie daran hindern, diese Gewalt in umfassender Weise auszuüben. Aber noch heute ist nach ultramontaner Staatsrechtstheorie der Staat der Kirche untergeordnet, und zwar auch in seinen gesetzgeberischen, richterlichen und politischen Funktionen. Alle Einrichtungen, Gesetze und Handlungen der weltlichen Behörden, vor allem auf sittlich-religiösem Gebiet, unterstehen nach dieser Auffassung der Direktion der höchsten päpstlichen Autorität.

Bei diesen Bemühungen, das öffentliche Leben bestimmend zu beeinflussen, muß die Kirche mit dem Staat in Konflikt kommen, denn auch dieser, sofern er ein Ordnungs- und Rechtsstaat ist, hat an seine Bürger eine Reihe ethischer Forderungen zu stellen, insbesondere auf dem Gebiete der Erziehung und Schule, der Ehe- und Familiengesetzgebung, der Wahrung der persönlichen Freiheitsrechte usw. Hier stößt er nun auf den Machtbereich der Kirche, da sie gerade diese Aufgabengebiete für sich beansprucht. Sie spricht dem Staat nicht nur jedes Recht der Einmischung in ihre rein kirchlichen Angelegenheiten ab, sie beansprucht darüber hinaus Befugnisse, die nach moderner Staatsauffassung zum zivilen Recht gehören. So hat sie ihre eigene Gerichtsbarkeit errichtet, die von jeder staatlichen Autorität unabhängig sein soll. Sie besitzt ein wohlausgebautes Kirchengesetz, dessen Geltung bei Konflikten mit den staatlichen Gesetzen grundsätzlich voranzugehen hat. Die neutrale Staatsschule wird abgelehnt, der Jugendunterricht der Autorität der Kirche unterstellt, die Ehe- und Familiengesetzgebung als Sache der Kirche erklärt, die weltliche Gesetzgebung über die Priester verworfen. In seinem politischen Verhalten hat der gläubige Katholik den schul-